

Lieferungs- und Abrechnungsbedingungen für Betonfertigteile

1. Für die Fertigung von Betonfertigteilen sind vom Auftraggeber verbindliche Werk-, Schal-, und Aussparungspläne zu liefern; außerdem werden die Bewehrungsangaben laut statischer Berechnung, die Statik-Positionspläne oder fertigungsreife Bewehrungspläne benötigt.
Alle Aussparungen und Einbauteile müssen planlich korrekt beschrieben und vermaßt sein.
Die werksseitige Erstellung von Schalplänen und/oder einer statischen Berechnung bei unzureichenden Unterlagen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten zur Erstellung prüffähiger Bewehrungspläne und Statiken, eventueller Statikprüfungen, Prüfgebühren oder Gutachten übernimmt immer der Auftraggeber.

2. Die technische Bearbeitung der Fertigungsunterlagen (Schalpläne) durch den Hersteller ist in den Einheitspreisen enthalten. Plan- bzw. Maßänderungen sind rechtzeitig anzugeben.
Die Schalpläne werden dem Auftraggeber zur schriftlichen Freigabe vorgelegt. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt die Produktion. Änderungen die trotz genauer Absprachen oder nach der Freigabe erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Stahlbeton-Fertigteile werden nach den gültigen DIN-Vorschriften z.B. DIN 1045, 1084, 18202 und 18203 Teil 1 in den angegebenen Maßen unter Berücksichtigung der "Maßtoleranzen im Hochbau" hergestellt. Die Fertigteile werden wenn nichts anderes vereinbart ist mindestens in Beton C 25/30-XC4-XF1 ausgeführt. Die Wandstärken der Fertigteile werden den erforderlichen Stahlüberdeckungsmaßen angepaßt.

3.1 Den Einbau von Versetzhülsen (Rd 16 - Rd 42) zur Verbindung der Lastaufnahmemittel erfolgt nach Ermessen des Herstellers.

4. Als Versetzhilfen werden Seilschlaufen oder Gehänge gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
Diese sind uns frachtfrei zurückzugeben.

5. Aufmaß und Abrechnung

5.1 Betonfertigteile, wie Balkonplatten, Balkonbrüstungen, Treppenläufe, Treppenpodeste, Stützen, Wandelemente etc. werden nach Angebotspositionen in Stück, lfm, stgm oder m₂ abgerechnet.

5.2 Bewehrung wird nach statischen und konstruktivem Erfordernis eingebaut. Die Bewehrung wird in Rundstahl und Baustahlmatten aus BSt 500 ausgeführt und nach tatsächlich eingebautem Gewicht in kg abgerechnet. Ein darüber hinausgehender Verschnitt wird nicht berechnet.

5.3 Einbauteile wie Ankerplatten, Anschweißplatten, Halfeneisen, Tropfprofile, Elektroerrohre etc. können auf Wunsch eingebaut werden. Die Abrechnung erfolgt separat nach Stück oder lfm.

6. Stahlbeton-Fertigteile werden unter sonstiger Zugrundelegung der DIN 1045 und DIN 1084 in spachtelfähigem Sichtbeton ausgeführt.

Für die Beurteilung von Sichtbeton gilt das Merkblatt über Sichtbetonflächen von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton der Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V. als vereinbart.

Bei liegend produzierten Teilen wird eine Seite statt schalungsglatt "fein geglättet" ausgeführt.

Bei Ausführung in Leichtbeton LC 25/28 wird die geglättete Oberfläche etwas wellig.

Haarrisse, Luftporen und sonstige Schönheitsfehler beeinträchtigen die Gebrauchsfähigkeit der Fertigteile nicht und berechtigen deshalb nicht zu Gewährleistungsansprüchen, Rückhalten oder Abzügen.

Falls nur oder kein Farbanstrich vorgesehen ist sind Schönheitsfehler vorab bauseits durch großflächige Spachtelungen zu beseitigen.

Verschließen von Versetzhülsen muß bauseits erfolgen. Bei verspachtelten Anker- und Reparaturstellen auftretende Farb- und Strukturunterschiede ergeben keinen Reklamationsgrund.

Seite 2 zu den Lieferungs- und Abrechnungsbedingungen FT

7. Die Anlieferung der Betonfertigteile erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, per LKW-Zug oder Sattelzug frei Baustelle, ohne Abladen. Die Baustelle muß für schwere Transport- und Montagegeräte zugänglich und gut befahrbar sein. Das Ende der befestigten Baustraße liegt im Ermessen des Fahrers. Anfuhr von Kleinmengen unter 3 to bedingen einen Aufpreis.

Im Frei-Bau-Preis ist eine Warte- bzw. Abladezeit von maximal 1 Std. pro Ladung enthalten. Darüberhinausgehende Zeiten werden gesondert berechnet.

Die Lieferung gilt als abgeschlossen (= Gefahrübergang), wenn die Ware an der Baustelle angekommen ist. Bei Selbstabholung der Ware am Werk durch den Kunden oder seinen Beauftragten geht die Gefahr mit Beladung des Fahrzeugs auf den Auftraggeber über.

Ungerügte Annahme der Ware durch einen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers gilt als Bestätigung ihrer Ordnungsmäßigkeit. Anhängen am Abladegerät, Abladen und Verlegen der gelieferten Ware erfolgt ausschließlich durch den Käufer und auf seine Gefahr.

Das Risiko von Schäden an Versorgungsleitungen im Bereich der Zufahrten und an der Baustelle trägt der Besteller. Besondere Vorsicht ist beim Aufstellen von Fertigteilen aus der Horizontalen in die Vertikale geboten. Kanten und Ecken sind vor Beschädigungen durch den Auftraggeber zu schützen. Abladen mit LKW-Ladekran kann soweit verfügbar gegen Berechnung erfolgen.

8. Terminangaben für die Lieferung erfolgen nach Klärung aller technischen Einzelheiten.

Die Fertigung beginnt erst nach schriftlicher Freigabe der vom Lieferwerk erstellten Produktionspläne durch den Kunden. Stellt der Auftraggeber fest, daß er uns eine maßlich falsche Freigabe erteilt hat, die Fertigteile bereits produziert sind, gehen sämtliche daraus resultierende Kosten an den Auftraggeber über. Bei keiner einvernehmlichen Einigung sind wir zu einem Lieferstop berechtigt.

Vereinbarte Anlieferungs- und Entladetermine sind mit 3 Std. Karenzzeit verbindlich.

Im Falle von höherer Gewalt gilt der Termin als nicht vereinbart.

9. Die plangemäße Herstellung von Fertigteilen begründet unsere Forderung auch dann, wenn die Fertigteile wegen Baueinstellung, Planungsfehler, Zahlungsunfähigkeit o.ä. vom Besteller nicht abgenommen werden (= Abnahmeverzug). Wir sind dann berechtigt, den Angebotspreis abzüglich Fracht zuzüglich Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

10. Sollte der Auftraggeber während eines laufenden Auftrages in Zahlungsverzug geraten oder unsere Rechnungen ganz oder teilweise wegen vermeintlicher Ansprüche unabgesprochen nicht begleichen, behalten wir uns eine Lieferunterbrechung vor. Daraus entstandene Kosten, auf beiden Seiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Falls die Montage von Fertigteilen angeboten ist, umfaßt sie das Versetzen der Teile direkt vom Lieferfahrzeug aus und das Verbinden der Fertigteile untereinander an Knotenpunkten.

Lieferung und Einbringen von Vergußbeton erfolgt bauseits.

Im übrigen gelten die Besonderen Montagebedingungen des Lieferwerks.

12. Qualitätsmängel sind grundsätzlich vor der Verarbeitung anzuzeigen. Später angezeigte Mängel unterliegen nicht der Anerkennungspflicht des Herstellers.

13. Unsere Angebote haben 60 Tage ab Angebotsdatum Gültigkeit. Nach einer Frist von 8 Wochen nach der Produktion werden die entsprechenden Fertigteile in Rechnung gestellt.

14. Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung rein netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

15. Werden einzelne Passagen dieser Lieferungs- und Abrechnungsbedingungen anders vereinbart, so steht dies der Wirksamkeit der anderen nicht entgegen.

Im übrigen gelten unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".